

EU-Datenstrategie: Der Data Governance Act

Die EU-Kommission hat im November 2020 eine [neue Gesetzesinitiative](#) auf den Weg gebracht, den sogenannten Data Governance Act (DGA). Die EU-Kommission erhofft sich, dass der DGA dazu beitragen wird, das enorme Potential wertvoller, aber bisher zum Großteil ungenutzter, Datenbestände nutzbar zu machen. Die Verordnung soll Impulse setzen, die den Zugang zu den Datenbeständen sowie die gemeinsame Nutzung von Daten erleichtert und rechtssicherer macht. Wie und wo genau, haben wir für Sie hier zusammengefasst.

Was ist das Ziel der Verordnung?

Der Data Governance Act ist Teil der Anfang 2020 veröffentlichten europäischen Datenstrategie. Hinter ihm verbergen sich Regelungen und Mechanismen für den Umgang mit Daten. Er soll dazu beitragen, dass personenbezogene und nicht personenbezogene Daten effizienter verwendet werden. Die EU-Kommission beabsichtigt, mit dem DGA einen „Datenbinnenmarkt“ innerhalb der EU zu verwirklichen (zum Ganzen [DGA-Entwurf der Kommission, COM\(2020\) 767 final](#)). Dafür enthält der DGA Instrumente, die einen rechtsicheren und einfachen Datenaustausch ermöglichen und die gemeinsame Nutzung von Daten stärken. Ohne den Austausch vorhandener oder neu generierter Daten kann das enorme gesellschaftliche und wirtschaftliche Potential, das vor allem in Bereichen wie der technologischen Entwicklung (z.B. dem maschinellen Lernen), einer nachhaltigen Steuerung des Verkehrs, der Digitalisierung von Bildungsinhalten/-methoden oder der Schaffung gesamtheitlicher digitaler Entwicklungskonzepte (z.B. für Städte als sog. „Smart Citys“) liegt, nicht effektiv genutzt werden.

In ihrem Vorschlag betont die EU-Kommission, dass die Impulse des DGA nicht zulasten des hohen Datenschutzniveaus in der EU gehen sollen. Die Rechtsvorschriften sollen vielmehr ineinandergreifen und die bereits bestehenden Vorschriften ergänzen. Der DGA begegnet damit der enormen Herausforderung,

Datennutzungspotentiale zu heben und Rechtssicherheiten abzubauen, zugleich aber das Schutzniveau der DSGVO zu halten.

Wie soll es umgesetzt werden?

Die EU-Kommission hat im DGA-Entwurf im Wesentlichen drei Instrumente zur Realisierung ihrer Ziele vorgeschlagen:

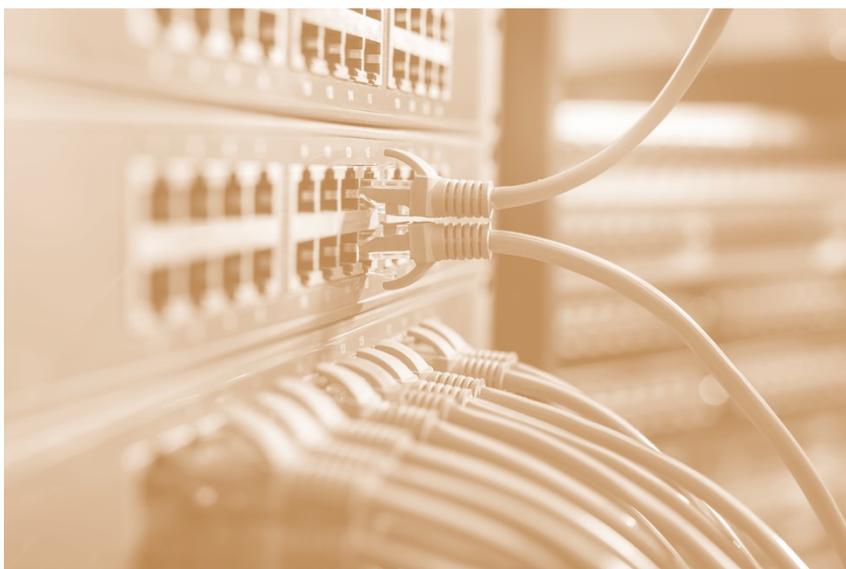
- **Weiterverwendung von Datenbeständen, die sich in öffentlicher Hand befinden:** Öffentliche Stellen sind im Besitz großer Datenmengen. Der DGA soll die [Richtlinie über offene Daten](#) ergänzen, indem auch die Weiterverwendung besonders geschützter Daten aus der Hand öffentlicher Stellen erlaubt sein soll, wenn der Schutz von Privatsphäre und Geheimhaltungsinteressen sichergestellt ist.
- **Stärkung des Datenaltruismus:** Organisationen, die Daten zu Gemeinwohlzwecken nutzen, sollen unterstützt werden. Dafür soll die Möglichkeit der freiwilligen Bereitstellung von Daten durch Einzelpersonen oder Unternehmen für das Allgemeinwohl transparenter und rechtssicherer gestaltet werden. Unter dem Stichwort „Datenaltruismus“ wird schon seit längerer Zeit diskutiert, wie die durchaus bestehende Bereitschaft von Bürgern/-innen, personenbezogene Daten für altruistische Zwecke bereitzustellen, in einen rechtlichen Rahmen gefasst werden kann. Die EU-Kommission schlägt dafür im DGA zwei Instrumente vor:
 - Das Vertrauen von Bürger/-innen und Unternehmen in gemeinwohlorientierte Organisationen soll über eine Art „Gütesiegel“ gestärkt werden („in der Union anerkannte datenaltruistische Organisation“).
 - Für die gemeinwohlorientierte Arbeit soll ein gemeinsames europäisches Einwilligungsförmular als ein rechtssicheres Dokument für das Sammeln von Datenspenden bereitgestellt werden.

Ob diese Maßnahmen den gewünschten Effekt – insbesondere den erhofften Vertrauensvorschluss – haben werden, wird kontrovers diskutiert.

- **Förderung der gemeinsamen Nutzung von Daten:** Es soll ein Anmeldeverfahren für Anbieter eingerichtet werden, die anderen Akteuren eine transparente und gemeinsame Nutzung von Daten ermöglichen. Diese Anbieter zeichnen sich dadurch aus, dass sie als vertrauenswürdige, unabhängige Dienstleister gemeinsam genutzte Daten zusammenführen und die Weiterverarbeitung organisieren (sog. „Datenintermediäre bzw. Datenvermittler“). Anbieter, die u.a. den verarbeiteten Daten neutral gegenüberstehen müssen und kein eigenes Interesse an der Verarbeitung haben dürfen, sollen sich in ein öffentliches, von den Mitgliedstaaten einzuführendes Register eintragen können.

Wie geht es weiter?

Nachdem der Vorschlag der Europäischen Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Kommission vorgelegt wurde, durchläuft der Vorschlag nun das ordentliche Gesetzgebungsverfahren. Bis zum 1. Februar 2021 können bei der [EU-Kommission](#) noch Stellungnahmen zum Vorschlag des DGA eingereicht werden. Bis Parlament und Rat gemeinsam über die Annahme des Vorschlags entscheiden werden, wird noch einiges an legislativer Arbeit erwartet und bis zum Inkrafttreten des DGA daher noch einige Zeit vergehen. Für die Weiterentwicklung von Geschäftsmodellen macht es aber schon heute Sinn, die geplanten Neuregelungen im Blick zu halten.



Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber
+49(0)221 65065-337
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm
+49(0)221 65065-200
simon.kohm@loschelder.de



Claudia Willmer
+49(0)221 65065-337
claudia.willmer@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de